



KREA(K)TIVE FRAUEN
REMIGEN

STATUTEN

Statuten

Art.1 Name und Sitz

- 1.1. «Krea(k)tive Frauen Remigen» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 5236 Remigen

Art.2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein organisiert Kurse und Reisen für fachliche und kulturelle Weiterbildung und leistet durch seine Tätigkeit einen Beitrag an das soziale Netzwerk und die Integration der Frauen im Dorf
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein ist nicht gewinnorientiert

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede volljährige Frau kann Mitglied werden
- 3.2 Mittels schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand kann die Mitgliedschaft jederzeit beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt offiziell mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.3 Die Mitgliedschaft kann schriftlich per Ende des Vereinsjahres beendet werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss entrichtet werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss oder Tod

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3 Die Mitglieder entrichten den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

5.1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisorinnen.
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Information über Mitglieder-Mutationen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung des Jahresprogramms

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
 - Statutenänderungen
- 5.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- 5.3 Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich (per Mail) durch den Vorstand.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 5.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.6 **Der Vorstand**

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er besteht aus mindestens 5 Mitglieder. Die GV ist befugt, den Vorstand zu reduzieren oder erweitern.

- 5.7 Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- 5.8 **Die Rechnungsrevisorinnen** werden von der GV für 3 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 6 Das Vereinsvermögen

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Schenkungen und Zuwendungen
- 6.2 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Administrativen Kosten
 - Allfällige Restkosten von Vereinsanlässen
 - Vorstandsentschädigungen
 - Weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen.
- 6.4 Nichtmitglieder bezahlen zu den Kurskosten einen zusätzlichen vom Vorstand festgelegten Beitrag, da sie keinen Jahresbeitrag entrichten.
- 6.5 Das Geschäftsjahr schliesst auf den 31.12. eines Kalenderjahres; das Vereinsjahr endet mit der GV

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die GV beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2 Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet ebenfalls die Generalversammlung mit relativem Mehr der Anwesenden.